

Antwort zur Anfrage Nr. 1226/2017 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Stellenplan Verkehrsüberwachungsamt (Grüne)** 

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Auf wieviele Überwachungsbezirke sind die Bewohnerparkzonen und Fußgängerzonen des Ortsbezirks Mainz-Altstadt verteilt? Wieviele Überwachungsbezirke gibt es in der Gesamtstadt? Wie wird das Personal auf die Überwachungsbezirke aufgeteilt? Werden innerstädtische Bezirke mit höherem Parkdruck häufiger kontrolliert oder sind die Bezirke kleiner, um die erforderliche Überwachung zu gewährleisten?

Die Bewohnerparkzonen und Fußgängerzonen des Ortsbezirkes Mainz-Altstadt sind in einem Überwachungsbezirk (Überwachungsbezirk Altstadt) verteilt.

Dieser wird regelmäßig, fast täglich, kontrolliert.

Das Personal wird so auf die Überwachungsbezirke verteilt, dass in unregelmäßigen Abständen alle 22 Bezirke kontrolliert werden.

Innerstädtische Bezirke, wie etwa die Altstadt, werden auf Grund des höheren Parkdrucks öfter kontrolliert als andere Bezirke.

2. Auf welchen Berechnungen basiert die Aussage, die Personaldecke sei "aus fachlicher Sicht ausreichend"? Sind Statistiken aus anderen Kommunen dazu herangezogen worden und falls ja, welche? Welchen Standard legt die Verwaltung bei solchen Berechnungen allgemein zugrunde? Wie werden dabei Urlaub und Krankenstand berücksichtigt?

Der gesetzliche Auftrag an die Verkehrsüberwachungskräfte beinhaltet die Kontrolle des ruhenden und fließenden Verkehrs hinsichtlich der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung bezogen auf den verkehrsrechtlichen Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse zu Ereignissen vor, die Anlass zur Sorge geben könnten, dass aufgrund der derzeitigen Kontrollfrequenz der Verkehrsüberwachungskräfte die Sicherheit und Ordnung der Landeshauptstadt Mainz und deren Bürger/-innen und Gäste gefährdet ist.

Wie bereits in der letzten Antwort zur Anfrage 0620/2017 ausgeführt, wäre unter diesen Umständen eine Ausweitung der Kontrollfrequenz mit entsprechendem Mehrbedarf an Personal verbunden, welcher gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht zu begründen wäre.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages ist die Personaldecke ausreichend.

Zur Frage nach Urlaubs- und Krankenstand siehe Antwort zu Frage 3.

3. Wieviele Stellen sind unter durchschnittlichen Bedingungen zu einem gegebenen Zeitpunkt aufgrund Vakanz, Krankheit, Urlaub, etc. NICHT besetzt? Ist z. B. die in diesem Sommer bestehende Vakanz von 10 Vollzeit-Stellen diesem Durchschnitt entsprechend? Falls nein, warum nicht?

Personalbemessungen zur Ermittlung von Stellenbedarfen werden bei der Landeshauptstadt Mainz, wie allgemein üblich, unter Berücksichtigung eines Normwertes durchgeführt, in welchem bereits durchschnittliche Urlaubs- und Krankheitstage mit eingerechnet sind. Insofern werden bei <u>allen</u> Stellen der Landeshauptstadt Mainz Durchschnittswerte für Urlaub-, Fortbildungs- und Krankheitstage bei der Berechnung des notwendigen Personalumfanges berücksichtigt und können folglich nicht als Grundlage für Stellenmehrbedarfe herangezogen werden.

Dass Krankheitstage gewissen, evtl. auch saisonal bedingten, Schwankungen unterworfen sind, ist allgemein bekannt. Letztlich aussagekräftig ist der Jahresdurchschnittswert. Die Ermittlung von Krankenständen "in diesem Sommer", wie gefordert, wäre daher irreführend. Eine Auswertung von Jahres-Krankenständen explizit zu einzelnen Ämtern oder Abteilungen erfolgt nicht. Die städtische Gesamtkrankenstatistik für 2016 hat sich im Verhältnis zum Vorjahr jedoch erheblich verbessert.

Zu den Vakanzen ist festzuhalten, dass aktuell alle zuletzt ausgeschriebenen Stellen der Verkehrsüberwachungskräfte besetzt sind.

4. Wie bewertet die Verwaltung eine zweimal tägliche Kontrollfrequenz? Teilt sie die Auffassung unserer Fraktion, dass dies eine anzustrebende Mindestfrequenz sei? Worin genau besteht der gesetzliche Auftrag in diesem Zusammenhang?

Siehe Frage 2: Es wird auf den gesetzlichen Auftrag verwiesen, der allein schon aus Kostengründen nicht beliebig ausgeweitet werden darf.

5. Wieviele Überwachungskräfte müssten im Laufe eines Tages einem bestimmten Überwachungsbezirk (z. B. dem Bezirk, in dem sich die Albinistraße befindet, oder demjenigen, in dem sich die Templerstraße befindet) zugeteilt werden, um eine zweimalige Kontrolle der einzelnen Straße der dortigen Bewohnerparkzonen und Fußgängerzonen zu gewährleisten?

Diese Frage kann offen bleiben, da von der Verwaltung kein Grund gesehen wird, am bisherigen Modus Änderungen vorzunehmen.

Mainz, 31. Oktober 2017

gez. Michael Ebling Oberbürgermeister